



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 601.485/1-V/6/90

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Betreff:	GESETZENTWURF 33 GE/910
Zl:	
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990

St. Wuer

Betrifft: Veterinärmedizin

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Veterinärmedizin.

14. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mad



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.485/1-V/6/90

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68 219/1-15/90
16. Feber 1990

Betrifft: Veterinärmedizin

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, mit, daß kein Einwand erhoben wird.

Hinsichtlich der Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der Novelle BGBI.Nr. 286/1985 nicht um die letzte Novelle aus einer Reihe von Novellierungen handelt sondern um die einzige Novelle. Daher wäre im Einleitungssatz der Verordnung das Wort "zuletzt" zu streichen. Weiters fällt auf, daß für das Inkrafttreten der Verordnung – zum Unterschied vom Gesetz – kein spezielles Datum vorgesehen ist. Es wird daher angeregt, das Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung aufeinander abzustimmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: